

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 5 B 29.03 (5 PKH 13.03)
OVG 14 A 4626/02 und 14 E 1259/02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 21. Mai 2003
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. S ä c k e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
S c h m i d t und Dr. F r a n k e

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Beschlüsse
des Oberverwaltungsgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2003 (14 A
4626/02 und 14 E 1259/02) wird verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 3 120,03 € (entspricht 6 102,24 DM) festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Obergerverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehören die hier angefochtenen Beschlüsse über die Nichtzulassung der Berufung und die Ablehnung von Prozesskostenhilfe sowie über die Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren erster Instanz nicht.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus dem oben genannten Grund keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 121 Abs. 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 14 i.V.m. § 13 Abs. 1 GKG.

Dr. Säcker
ke

Schmidt

Dr. Fran-